

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis des Einleitungsverfahrens sowie zur Durchführung der Abstimmung zur Umwandlung der Laurentiusschule Warendorf von einer kath. Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule

Das Ergebnis des Einleitungsverfahrens sowie die Durchführung des Abstimmungsverfahrens zur Umwandlung der Laurentiusschule Warendorf von einer katholischen Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Feststellung des Ergebnisses zum Einleitungsverfahren:

Gem. § 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 BestVerfVO NRW müssen Anträge von Eltern, die mind. 10 % der Schülerinnen und Schüler vertreten, gestellt sein. Für die Laurentiusschule entspricht dies einer Anzahl von 16 ordnungsgemäßen Anträgen.
(Anmeldestand am 23.11.2021: 163)

Zum 23.11.2021 sind insgesamt 48 Anträge zur Umwandlung der Laurentiusschule eingegangen. Zwei der eingereichten Anträge sind aufgrund einer Doppeleinsendung für ungültig erklärt worden.

Somit wird folgendes Ergebnis gem. § 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 BestVerfVO NRW festgestellt:

- a.) Für 46 der Kinder sind ordnungsgemäße Anträge gestellt worden.
- b.) Es wird die Umwandlung der Laurentiusschule Warendorf von einer kath. Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule beantragt.

Dieser Entscheidung zur Einleitung des Abstimmungsverfahrens über die Bestimmung der Schulart der Laurentiusschule wurde durch die untere Schulaufsichtsbehörde durch Mitteilung vom 09.12.2021 zugestimmt.

Durchführung des Abstimmungsverfahrens:

Das Abstimmungsverfahren zur Umwandlung der Laurentiusschule von einer kath. Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule findet in der Zeit vom

07.03.2022 – 08:00 Uhr bis zum 21.03.2022 - 16:00 Uhr

statt.

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes angemeldete Schulkind nur eine Stimme. Abstimmungsberechtigt sind gem. § 5 Abs. 2 BestVerfVO NRW die Eltern, deren Kinder am Stichtag (10.01. des jeweiligen Schuljahres) die Grundschule besuchen. Sie können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Abstimmungsrechte vertreten lassen.

Die Abgabe der Stimme erfolgt gem. § 8 Abs. 5 BestVerfVO NRW i.V.m. §§ 26 und 27 Abs. 2 KWahlG NRW per Brief. Der Wahlbrief, bestehend aus dem Wahlbriefumschlag (weiß), dem Wahlschein, dem Stimmzettelbriefumschlag (blau) und dem Stimmzettel, ist den Abstimmungsberechtigten per Post zugesandt worden. Die Zusendung der Unterlagen erfolgte ausschließlich an die Meldeadresse des Schulkindes. Sofern die Unterlagen postalisch nicht angekommen sind, kann eine erneute Übermittlung über das Team Schule (TeamSchule@warendorf.de / 02581/54-1406 oder -1401) angefordert werden.

Die abstimmungsberechtigte Person ist befugt am Abstimmungsverfahren teilzunehmen:

1. durch **Rücksendung des Wahlbriefes**
- oder
2. durch **Einwurf des Wahlbriefes in den Briefkasten** der Stadtverwaltung Warendorf
- oder
3. durch **Abgabe des Wahlbriefes in Raum 107** der Stadtverwaltung Warendorf.

Die Abgabe des Wahlbriefes in Raum 107 ist zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung - Lange Kesselstraße 4-6 möglich:

Montag-Mittwoch 08:00- 16:00 Uhr;
Donnerstag 08:00-18:00 Uhr
und Freitag 08:00-12:30 Uhr

Warendorf, den 01.03.2022



Peter Horstmann
Bürgermeister